



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Gegen Zustellungsurkunde



Sachbearbeiter/ in



Telefon

09441/ 207 - 3320

Telefax

09441/ 207 - 3350

E-Mail



Zimmer-Nr.

Dienststelle



Kelheim, Hemauer Straße 48

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
33-5142-VIG-002/19

Kelheim, den  
08.03.2019

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation  
(Verbraucherinformationsgesetz – VIG)**

Das Landratsamt Kelheim erlässt gegenüber  folgenden

**Bescheid**

**I.**

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird in folgender Form stattgegeben:
  - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des Betriebes: Piccolo Piccolo, Meisenstr. 2, 93309 Kelheim.
  - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte (soweit Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB festgestellt wurden).

Die Auskunft wird schriftlich 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheides im Rahmen einer schriftlichen Information erteilt.

2. Die Ziffer 1. dieses Bescheides ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## **Hinweise:**

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogene Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des LFGB unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

## **II.**

### **1. Sachverhalt**

Der Antragsteller [REDACTED] stellte am 15.01.2019 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb: Piccolo Piccolo, Meisenstr. 2, 93309 Kelheim.

Der Antragseingang wurde mit Email vom 24.01.2019 bestätigt.

Dem Betrieb, dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden könnten, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

Der Betrieb hat der Informationsgewährung nicht zugestimmt.

### **2. Rechtliche Würdigung**

#### **2.1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG, Art. 21a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

#### **2.2. Entscheidungsgründe**

Die Information wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 15.01.2019, stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Ristorante - Pizzeria Piccolo-Piccolo  
Meisenstr. 2  
93309 Kelheim

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Betrieb stimmte der Information nicht zu.

Eine Abwägung der Interessen des Betriebes gegenüber dem [REDACTED] an einer Herausgabe der Informationen hat ergeben, dass ein Informationsanspruch besteht.

Der Betrieb erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg erheben.

### 2.3 Ausführungen zur Ziffer I.2

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

### 2.4 Ausführungen zur Ziffer I.3 (Kostenentscheidung):

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Verwaltungsgericht Regensburg Klage lediglich schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden kann; eine Erhebung in elektronischer Form ist derzeit nicht möglich.**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nach § 80 a Abs. 1 VwGO kann auch ein Dritter (der Lebensmittelunternehmer) Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid einlegen** und z.B. vorläufigen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragen. Das Verwaltungsgericht kann gem. § 80a Abs. 3 VwGO eine Maßnahme nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO anordnen und auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.